

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 7. SITZUNG DES GEMEINDERATES NEUNKIRCHEN AM 11.09.2025

Sitzungstag: Donnerstag, den 11.09.2025 von 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus Neunkirchen

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Neunkirchen	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bgm. Seitz, Wolfgang	
Schriftführer	
Verwaltungsfachwirt Schuhmacher, Pascal	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Söser, Johann	
GR Seifried, Dominique	
GR Eisenhauer, Katharina	
2. Bgm. Weber, Andreas	
GR Ulrich, Thomas	
3. Bgm. Hennig, Egid	
GR Bick, Armin	
GR Scheurich, Andreas	ab TOP 3 anwesend
Abwesend	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Bienert, Christoph	entschuldigt
GR Knörzer, Benjamin	entschuldigt
GR Haas, Andreas	entschuldigt
GR Busch, Dietmar	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.07.2025**
- 2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 10.07.2025**
- 3. Erweiterung der Kindertagesstätte Neunkirchen; Sachstandsinformation zum aktuellen Planungsstand und Antrag von GR Thomas Ulrich auf Neubewertung des geplanten Anbaus**
- 4. Bauantrag auf Nutzungsänderung eines Verkaufsraums in einen Gastraum und Anbau einer Terrassenüberdachung, Hauptstraße 25, Richelbach**
- 5. Gemeindliche Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kilsheim auf Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen**
- 6. Beratung und Festlegung der künftigen Straßen-/Wegebezeichnung des Tiefentaler Wegs, Neunkirchen**
- 7. Anfragen und Informationen**
 - 7.1. Ehrenplakette und Ehrenpreis des Landkreises Miltenberg**
 - 7.2. Friedhof Umpfenbach; weitere Sitzbank**
 - 7.3. Ferienspiele Neunkirchen**
 - 7.4. Maßnahmen zur Sicherung von Schul- und Kindergartenwegen**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bgm. Seitz die anwesenden Gemeinderäte, den Vertreter der Presse sowie Herrn Schuhmacher und Herrn Hofmann seitens der Verwaltung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1.	<u>Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.07.2025</u>
-----------	---

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.07.2025 zugestellt wurde.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

2.	<u>Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 10.07.2025</u>
-----------	---

TOP 3: Erweiterung der Kindertagesstätte Neunkirchen; Abschluss eines Architektenvertrages für die Freianlagen

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Architektenvertrag des Büro Wolf Architekten in Miltenberg für die Freianlagen im Rahmen der Erweiterung der Kindertagesstätte mit Honorarkosten von insgesamt ca. 24.000,00 € brutto zu.
Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung.

3.	<u>Erweiterung der Kindertagesstätte Neunkirchen; Sachstandsinformation zum aktuellen Planungsstand und Antrag von GR Thomas Ulrich auf Neubewertung des geplanten Anbaus</u>
-----------	--

Mit Schreiben vom 04.06.2024 erteilte die Regierung die förderrechtliche Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn zur Erweiterung des gemeindlichen Kindergartens Höhenwichtel.

Aufgrund des durch die Geburtenzahlen und die Inanspruchnahmequote ermittelten Raumprogramms für die notwendige Größe der Kindertagesstätte Neunkirchen, wurde bereits bei der Bedarfsanerkennung im März 2023 die Erweiterung der Kindertagesstätte Höhenwichtel um jeweils eine Krippengruppe und eine Kindergartengruppe sowie der Anpassung des Speisesaals und der Sozial- und Personalräume für notwendig erachtet.

Mit dieser Vorgabe wurde schließlich die ursprüngliche Planung durch das Ingenieurbüro Hollerbach angegangen. Insgesamt machte dies eine Erweiterung um ca. 410 qm notwendig, was sich baulich nur durch einen zweigeschossigen Anbau an die bestehende Kinderkrippe bewerkstelligen lässt.

Bei einer eingereichten Kostenberechnung mit Nebenkosten über insgesamt 2.481.915 € brutto für die Erweiterung und bei anrechenbaren zuweisungsfähigen Ausgaben in Höhe von

1.603.577 € kann bei einem Fördersatz von 59,24 % mit Fördergeldern über ca. 950.000 € gerechnet werden, sodass bei der Gemeinde nach dieser Berechnung ein Eigenanteil von 1.531.915 € verbleibt.

Die ursprüngliche Kostenberechnung als Grundlage für den Förderantrag stammte noch von dem für die Leistungsphasen 1-4 beauftragten Ingenieurbüro Hollerbach.

Wie bekannt ist, verzichtete das Ingenieurbüro Hollerbach auf die Fortführung der Maßnahme und Übernahme der Verantwortung für die Leistungsphasen 5-9. Dankenswerterweise wurde vom Architekturbüro wolfArchitekten die Verantwortung für die architektonischen Leistungsphasen 5-9 übernommen. Weiterhin sind Fachplaner in die Werkplanung eingebunden.

In den letzten Wochen wurden die detaillierten Werkplanungen auf Grundlage des genehmigten Bauantrages erstellt und u.a. vorher festgelegt, die Erweiterung der Kindertagesstätte in Massivbauweise vorzunehmen.

Weiterhin wurde festgelegt zur künftigen Beheizung des gesamten Gebäudes (Alt- und Neubau sowie Arztpraxis und Wohnung) eine Pelletsheizung einzusetzen. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben kommt künftig auch ein Lüftungssystem in Form einer bedarfsgeführten Abluftanlage zum Tragen. Im Altbau wird die Nachrüstung von Klima-Split-Geräten vorgesehen. Im Neubau werden die erforderlichen Leitungen gelegt, sodass auch dort die Klima-Split-Geräte bei Bedarf und ohne großen Aufwand nachgerüstet werden können.

Auch der Errichtung einer baurechtlich geforderten Photovoltaikanlage mit ca. 16 kWp auf den Dachflächen wurde zugestimmt.

Das Brandschutzkonzept für den Erweiterungsbau (Neubau) erfordert den Einbau einer Brandmeldeanlage (aufschaltbarer Hausalarm). Sinnvollerweise sollte diese jedoch auch auf den Altbau incl. Treppenhaus zur Arztpraxis erweitert werden.

Dies alles führt zu dem Ergebnis, dass nach den vorliegenden Werkplanungen der verschiedenen Kostengruppen und den entsprechenden Kostenberechnungen auf Grundlage der genannten Vorgaben, die Gesamtkosten (incl. aller Nebenkosten) bei 3.514.377 € liegen werden.

Die Kostensteigerung hat auf die Förderhöhe keinen Einfluss, da diese über die Kostenpauschale zur anrechenbaren Nutzfläche ermittelt wird.

Bei einer Zuwendung von ca. 950.000 € erhöht sich demnach der gemeindliche Eigenanteil für die Erweiterung der Kindertagesstätte auf 2.564.377 €.

Vom Planungsbüro Wolf wurde hierzu ausgeführt, dass in der vorherigen Kostenberechnung des Büro Hollerbach einige Aspekte nicht berücksichtigt wurden. Herr Wolf teilte mit, dass beispielsweise die anteiligen Kosten für den Bestandsbau nicht berücksichtigt wurden.

Im nächsten Schritt wäre vorgesehen, die entsprechenden Leistungsverzeichnisse der einzelnen Gewerke zu erstellen und nach Durchführung der Ausschreibung die ersten Gewerke im Herbst 2025 zu vergeben und mit dem Bau zu beginnen.

Im Nachgang zu den vorgestellten Werkplanungen und der Vorstellung der Kostenberechnung in der letzten Gemeinderatssitzung ging von GR Thomas Ulrich folgender Antrag auf Neubewertung des geplanten Kindergartenanbaus ein:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der aktuellen Haushaltslage und der drastischen Kostenentwicklung im Bauwesen erscheint es dringend notwendig, den geplanten Anbau unseres Kindergartens einer umfassenden Neubewertung zu unterziehen – sowohl hinsichtlich der tatsächlichen Notwendigkeit als auch der finanziellen Tragbarkeit.

1. Notwendigkeit des Anbaus – Ist der Bedarf noch gegeben?

Zunächst stellt sich die Frage, ob ein Anbau zum Zeitpunkt der Fertigstellung überhaupt noch in dem bisher angenommenen Umfang notwendig ist. In umliegenden Gemeinden ist bereits ein Rückgang bei den Buchungen von Tagesplätzen zu verzeichnen, in einigen Fällen kam es bereits zur Schließung von Gruppen. Der demografische Wandel, der sich durch sinkende Geburtenraten und veränderte Familienstrukturen zunehmend bemerkbar macht, darf in unserer Entscheidungsfindung nicht unberücksichtigt bleiben.

Ein kostspieliger Ausbau ohne gesicherten langfristigen Bedarf wäre nicht nur unwirtschaftlich, sondern auch schwer vermittelbar gegenüber unseren Bürgerinnen und Bürgern.

2. Kostenentwicklung und Haushaltsvorgaben

Die bisher veranschlagten Kosten für den Anbau sind erheblich gestiegen. Eine Umsetzung zum derzeitigen Preisniveau ist mit den Vorgaben des Landratsamtes zur Haushaltsführung kaum noch vereinbar.(. Vorschläge wie die Erhöhung von Friedhofsgebühren oder der Hundesteuer mögen formell zur Haushaltsverbesserung beitragen, erscheinen jedoch in diesem Zusammenhang eher als symbolische Nebelkerzen.) In Anbetracht dieser Entwicklung sollte in enger Abstimmung mit dem Landratsamt geprüft werden, ob alternative Lösungen möglich und vertretbar sind.

3. Alternativen zum Anbau

Eine denkbare und bereits bewährte Lösung besteht darin, die Gruppen in ihren derzeitigen Räumlichkeiten zu belassen und das Gemeinschaftshaus weiterhin für Bewegungsangebote wie das Turnen zu nutzen. Diese bestehende Lösung ist nicht nur kostensparend, sondern birgt auch pädagogische Vorteile. So fördert der regelmäßige Weg zum Gemeinschaftshaus die Bewegung an der frischen Luft und bietet Gelegenheiten zur Verkehrserziehung und zur Stärkung der Gruppenaufmerksamkeit.

In diesem Zusammenhang sollte auch über eine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf den Zugangsstraßen zum Gemeinschaftshaus nachgedacht werden. Dies würde die Sicherheit der Kinder erhöhen und gleichzeitig einen Beitrag zur nachhaltigen Mobilität leisten – eine klassische Win-win-Situation.

4. Nachhaltigkeit und Ressourcenverbrauch

Angesichts der zunehmenden Flächenversiegelung, dem Verlust von Grünflächen sowie der ökologischen und finanziellen Auswirkungen eines Anbaus muss auch die Nachhaltigkeit unserer Entscheidungen stärker gewichtet werden. Der zusätzliche Flächenverbrauch und die damit verbundenen langfristigen Folgekosten stehen in keinem Verhältnis zu den derzeitigen Nutzaussichten.

5. Priorisierung anderer Gemeindeprojekte

Nicht zuletzt sind in unserer Gemeinde seit Jahren andere Infrastrukturprojekte dringend erforderlich – etwa die Sanierung von Straßen und Kanälen. Diese Maßnahmen erscheinen vielen Bürgerinnen und Bürgern als dringlicher und würden dem Gesamtwohl der Gemeinde unmittelbar zugutekommen.

Fazit:

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen – dem unklaren Bedarf, der drastischen Kostensteigerung und den haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen – rege ich an, den geplanten Kindergartenanbau vorerst auf Eis zu legen und eine vertiefte Alternativenprüfung vorzunehmen. Ziel sollte eine Lösung sein, die sowohl den pädagogischen Ansprüchen als

auch den finanziellen und ökologischen Anforderungen unserer Zeit gerecht wird."

Bereits mit Mail vom 14.08.2025 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mitgeteilt, dass angesichts der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung vorgestellten Kostenberechnung der Kindergartenerweiterung in Höhe von ca. 3,5 Mio €, es subjektiv betrachtet bei dieser Baukostensumme sicherlich nachvollziehbar ist, die Notwendigkeit der Erweiterung nochmals zu hinterfragen, insbesondere auch, ob tatsächlich die Erweiterung um je eine Kindergartengruppe und eine Kinderkrippengruppe notwendig ist oder die Erweiterung insgesamt um eine Gruppe ausreichen würde. Nicht vergessen darf man jedoch, dass die Nutzungserlaubnis des ehemaligen Turnraumes für die notwendige dritte Kindergartengruppe nur temporär genehmigt ist und hierfür nach gesetzlichen Vorgaben Ersatz zu schaffen ist.

Auch wenn man aufgrund der aktuellen Belegungszahlen und den auf der Grundlage von November 2021 nicht ganz eingetretenen Hochrechnungen bei den Geburtenraten und der erhofften Bauquote in der Lämmerheide zum Ergebnis käme, es würde auch die zusätzliche Schaffung einer Kindergartengruppe (und keine weitere Krippengruppe) ausreichen, mit der Folge, ggf. nur ein eingeschossiger Anbau notwendig wäre, errechnet sich eine Einsparung von nur ca. 60.000 €. Hierbei berücksichtigt wurden insbesondere Punkte wie die geringere Förderhöhe, die notwendige Flächenmehrung im Erdgeschoss für ursprünglich im neuen OG eingeplante erforderliche Räume (Personalräume, pädagogisches Kochen, Lager, Technik) und die Anpassung der notwendigen technischen Ausstattung an die aktuellen rechtlichen Erfordernisse, insbesondere den Brandschutz.

Nicht berücksichtigt ist, dass bei einer Planungsänderung der gesamte Verfahrensprozess erneut zu durchlaufen wäre (neue Planung, Förderantrag, Bauantrag, Brandschutzrechtliche Bewertung, Statik, Werkplanungen) was neben eines deutlichen Zeitverlustes vor allem auch zu weiteren Kosten führen würde.

Seitens der Kindertagesaufsicht vom Landratsamt Miltenberg ging bzgl. der Notwendigkeit der baulichen Erweiterung nachfolgende Stellungnahme zum Antrag von GR Ulrich ein:

„Der Anbauplanung des Kitagebäudes wurde ein Raumprogramm zugrunde gelegt; welches nach Fertigstellung insgesamt Platz für 2 Krippengruppen (24 Plätze für Kinder unter 3 Jahren) und 3 Kindergartengruppen (75 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt) bietet.

Entsprechend der berechneten Inanspruchnahmequoten anhand der tatsächlich in Neunkirchen lebenden Kinder im Alter von 1-3 Jahren im kommenden Kindergartenjahr 2025/ 2026 wären ab einer Inanspruchnahmequote von 60 % bereits 2 Krippengruppen erforderlich. In den vergangenen Jahren lag die Inanspruchnahmequote im Krippenbereich in Neunkirchen erfahrungsgemäß höher als 60 %. Sicherlich ist dies auch darauf zurück zu führen, dass es ortsnahe kein alternatives Betreuungsangebot für diese Altersgruppe gibt. Der Rechtsanspruch für einen Betreuungsplatz besteht für Kinder ab dem 1. Lebensjahr. Im Kindergartenjahr 2025/2026 leben insgesamt 73 Kinder im Kindergartenalter in Neunkirchen. Dies entspricht einem Bedarf an drei Kindergartengruppen mit insgesamt 75 Plätzen.

Die Hochrechnung der bereits geborenen und in Neunkirchen lebenden Kinder dieser Altersgruppe lässt einen Rückgang der Kinderzahlen, welche eine Reduzierung des Angebotes auf 2 Kindergartengruppen (50 Plätze) rechtfertigen würde, in den folgenden Kindergartenjahren nicht erwarten.

Aus folgenden Gründen wird dringend empfohlen, den sich bereits in der konkreten Planung befindenden Ausbau des Betreuungsangebotes weiter zu verfolgen:

Die oben genannten aktuellen Kinderzahlen aus 2025 zeigen den in der Kommune bereits festgelegten Bedarf zum Ausbau des Betreuungsangebotes auf insgesamt 24 Krippen- und 75 Kindergartenplätze.

*Durch den Ausbau wird das Raumangebot und damit nicht zuletzt die pädagogischen Rahmenbedingungen auf die aktuellen Erfordernisse angepasst.
Die aktuell befristet genehmigte Umnutzung des Mehrzweckraumes der Kindertageseinrichtungen in einen Gruppenraum wurde in Verbindung mit einer geplanten Erweiterung der Kita und damit einer dauerhaften Verbesserung des Raumangebotes bewilligt.
Die aktuellen auch baurechtlich nur temporär zugestimmte Betreuungssituation bringt für den pädagogischen Alltag mehr Nachteile als Vorteile mit sich und kann auf Dauer seitens der Kitafachaufsicht nicht genehmigt werden."*

Verwaltungsseitig wird unter Berücksichtigung aller Aspekte der Notwendigkeit der Erweiterung empfohlen, an der bereits fortgeschrittenen Planung festzuhalten, zumal erneut belegt wurde, dass zum einen die Erweiterung um jeweils eine Krippengruppe und eine Kindergartengruppe unabdingbar ist und zum anderen, auch bei der Reduzierung des Erweiterungsumfanges die Kosteneinsparungen aus den zuvor dargelegten Gründen in der Relation überschaubar sind.

Bgm. Seitz bat den Antragsteller bzw. Initiator des heutigen Beratungspunktes darum, seine Beweggründe oder Motivation für den Antrag nochmals persönlich vorzubringen.

GR Ulrich teilte mit, dass ihm vordergründig die massiven Mehrkosten von fast einer Million Euro dazu bewegt haben, die Erweiterung der Kindertagesstätte Höhenwichtel zu hinterfragen. Nachdem die Gemeinde Neunkirchen keine Kommune ist, die hohe Steuereinnahmen zu verzeichnen hat und folglich jede Investition mehrfach überdenken muss, sind die Mehrkosten für den gemeindlichen Haushalt und für zukünftige Projekte eine große Belastung.

GR Ulrich führte weiter aus, dass der Demografische Wandel, die subjektiv sinkenden Geburtenzahlen, die unzufriedene Entwicklung mit den Bauplätzen im Baugebiet Lämmerheide und die Tatsache, dass manche Kommunen – gemäß der Tagespresse oder aus persönlichen Gesprächen - Kindergartengruppen zusammenlegen oder komplett schließen, zu seinem Antrag beigetragen haben.

Bgm. Seitz lobte das Engagement und die Motivation von GR Ulrich, sich nochmal detailliert mit dem Thema auseinanderzusetzen und den Antrag vorzubringen. Bgm. Seitz merkte an, dass es wichtig ist, transparent mit der Thematik umzugehen, alle Entscheidungen abzuwägen und am Ende, eine für die Zukunft der Gemeinde bestmögliche Entscheidung zu treffen.

Bgm. Seitz teilte mit, dass das Landratsamt Miltenberg bzw. die Kindergartenaufsicht, wie bereits vorgetragen, unter Berücksichtigung der aktuellen Kinderzahlen (Geburtenrate, Anzahl der Kinder im Krippen- und Kindergartenalter etc.) weiterhin die Notwendigkeit sieht, die Erweiterung vorzunehmen. Auch die theoretische Option den Anbau nur eingeschossig auszuführen, würde lediglich zu Einsparungen von ca. 60.000 € führen. Bgm. Seitz erinnerte daran, dass die aktuellen Personalräume ohnehin deutlich zu klein sind und dass die dritte

Kindergartengruppe im früheren Turnraum nur befristet zugelassen ist. Eine dauerhafte Weiterverlängerung der Erlaubnis wird nicht in Aussicht gestellt.

Herr Hofmann erinnerte daran, dass die Kindertagesstätte Höhenwichtel anfänglich lediglich um eine Gruppe erweitert werden sollte. Die jährliche Bedarfsabfrage der Kindergartenaufsicht und mit der Schaffung von 19 Bauplätzen im Baugebiet Lämmerheide wurde jedoch recht schnell klar, dass eine Gruppe auf Dauer nicht ausreicht. Auch wenn sich das Baugebiet Lämmerheide derzeit nicht so entwickelt wie erhofft und auch wenn die Geburtenzahlen

stagnieren oder leicht zurückgehen, ist eine Erweiterung unumgänglich. Der Turnraum kann nicht auf Dauer als Gruppenraum genutzt werden und die Personal- und Sozialräume entsprechen nicht mehr den heutigen Standards.

Herr Hofmann stimmte GR Ulrich zu, dass die Kosten beachtlich sind. Gleichwohl ist die Erweiterung alternativlos. Die aktuelle Planung ist weit fortgeschritten und wurde bereits vom Planungsbüro im Detail ausgearbeitet. Herr Hofmann teilte mit, dass der Anstieg der Baukosten keinen Einfluss auf die Förderhöhe hat, sondern hierfür die Nutzfläche ausschlaggebend ist.

Herr Hofmann führte weiter aus, dass die Inanspruchnahmequote der in Neunkirchen lebenden Kinder im Alter von 1-3 Jahren bei über 60% liegt. Rein rechnerisch ergeben sich dadurch zwei Krippengruppen. Im Kindergartenjahr 2025/2026 leben in Neunkirchen 73 Kinder im Kindergartenalter. Dies entspricht einem Bedarf von drei Kindergartengruppen.

Herr Hofmann bestätigte auf Rückfrage, dass eine zweite Krippengruppe zwar wohl nie ganz voll sein wird, nur eine Krippengruppe aber nicht ausreichen wird.

GR Söser fragte Herr Hofmann, ob die Gemeinde Neunkirchen sich die Erweiterung in der derzeitigen Planvariante leisten kann.

Herr Hofmann stellte klar, dass die Erweiterung natürlich finanziert werden muss und die finanzielle Belastung viele Jahre andauern wird.

Bgm. Seitz betonte, dass das ganze Gebäude, sprich auch der Altbau, auf einen neuen technischen Stand gebracht wird und die Baukosten sich nicht nur auf die Erweiterungsfläche beziehen.

2. Bgm. Weber bedankte sich bei GR Ulrich für seinen Antrag und dass die Thematik in dieser Ausführlichkeit erneut besprochen wurde. Nachdem sämtliche Informationen auf den Tisch gelegt wurden, kann er ruhigen Gewissens der Erweiterung in der derzeitigen Planvariante zustimmen.

3. Bgm. Hennig fragte Herr Hofmann, ob die gestiegenen Baukosten Einfluss auf die Förderhöhe haben wird und ob sich die Verwaltung Gedanken gemacht oder eine Vorstellung hat, wie die mittelfristige Finanzplanung sichergestellt werden kann.

Herr Hofmann antwortete, dass sich die Förderhöhe primär nicht an den Baukosten, sondern insbesondere an der Hauptnutzfläche orientiert. Nachdem sich diese nicht geändert hat, bleibt die Förderung identisch. Zur Finanzplanung in Folgejahren antwortete Herr Hofmann, dass selbstverständlich ein Darlehen notwendig sein wird, was auch schon in den Haushaltsplanungen vorgesehen ist.

2. Bgm. Weber merkte an, dass die Sicherstellung der Betreuung eine Pflichtaufgabe der Gemeinde ist. Eventuell muss der Gemeinderat zukünftig darüber nachdenken, Beiträge oder Steuern zu erhöhen, um Mehreinnahmen zu generieren. Die Kindertagesstätte zu erweitern ist eine sinnvolle Investition in die Infrastruktur und in unsere Kinder.

Beschluss: Ja 9 Nein 0

Unter Berücksichtigung aller Aspekte wird an der Notwendigkeit der Erweiterung der Kindertagesstätte Höhenwichtel, um eine Krippen- und eine Kindergartengruppe festgehalten. Die Verwaltung und das Büro wolf Architekten, Miltenberg werden beauftragt die fortgeschrittenen Planungen weiterzuführen und die nächsten Schritte einzuleiten

4.	<u>Bauantrag auf Nutzungsänderung eines Verkaufsraums in einen Gastraum und Anbau einer Terrassenüberdachung, Hauptstraße 25, Richelbach</u>
-----------	---

Das Vorhaben, Hauptstraße 25, Fl.-Nr. 61, Gemarkung Richelbach liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Antragsteller ist Herr Vincenzo Tiano.

Das Vorhaben ist nach § 34 Baugesetzbuch -BauGB- „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ zu beurteilen. Das Bauvorhaben ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Der Antragsteller beabsichtigt den Verkaufsraum mit einer Fläche von rund 41 m² in einen Gastraum umzuwandeln. Mit der Änderung des Bayerischen Baugesetzbuchs sind Nutzungsänderungen seit dem 01.01.2025 grundsätzlich verfahrensfrei möglich. Das bedeutet, dass demnach keine Baugenehmigung erforderlich ist. Nutzungsänderungen sind jedoch nur dann verfahrensfrei, wenn beispielsweise die Stellplatzfrage oder das Abstandsflächenrecht nicht berührt werden.

In der Garagen- und Stellplatzverordnung oder auch der Stellplatzsatzung der Gemeinde Neunkirchen wird einem Verkaufsraum ein anderer Stellplatzbedarf als einem Gastraum zugeordnet. D.h. sobald die Überprüfung der Stellplätze durchgeführt werden muss, unterfällt eine Nutzungsänderung der Baugenehmigungspflicht.

Darüber hinaus plant der Antragsteller eine Terrassenüberdachung mit einer Grundfläche von ca. 30 m² zu errichten, sodass die beantragte Freischankfläche von circa 40,00 m² überdacht ist.

Der Zugang erfolgt weiterhin über die eigene Zufahrt. Auch hier werden die erforderlichen Stellplätze nachgewiesen.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

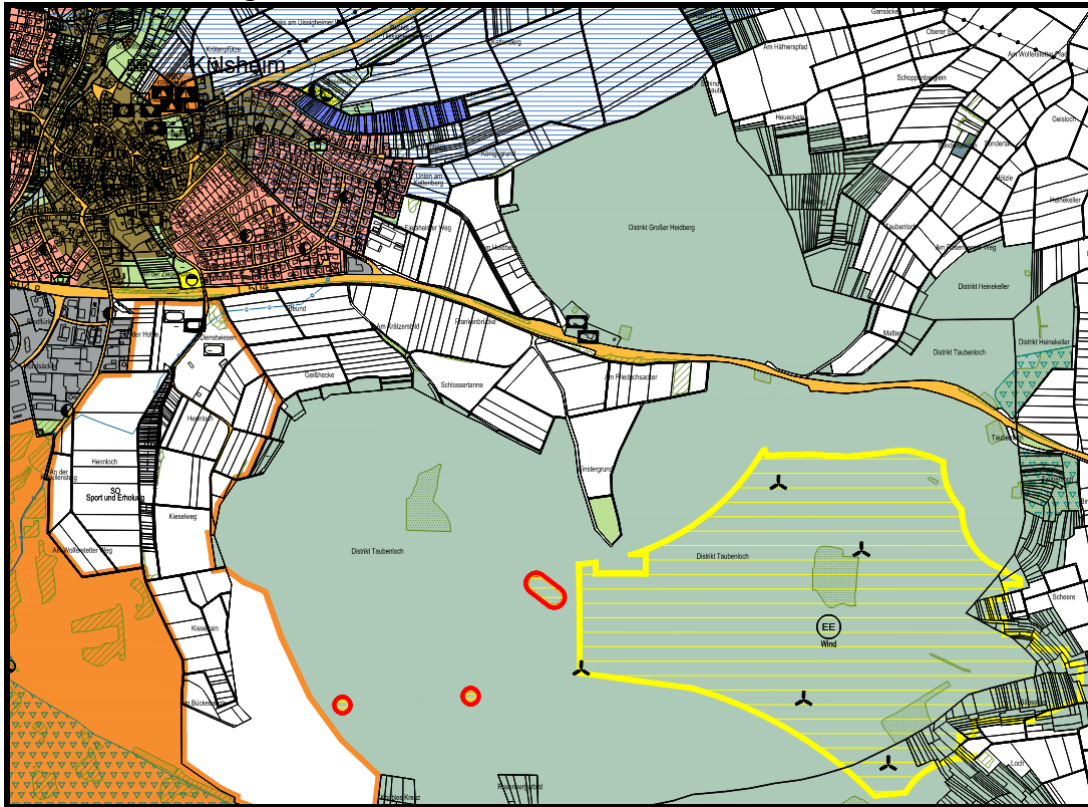
Beschluss: Ja 9 Nein 0

Zum vorliegenden Bauantrag auf Nutzungsänderung des vorherigen Verkaufsraums in einen Gastraum und der Errichtung einer Terrassenüberdachung, Hauptstraße 25 wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

5.	<u>Gemeindliche Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Külsheim auf Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen</u>
-----------	--

Mit Schreiben vom 31. Juli 2025 informierte die Stadt Külsheim, dass der Gemeinderat beabsichtigt, den bestehenden Windpark im Gewann Taubenloch mit zusätzlichen Windkraftanlagen zu erweitern. Der bereits bestehende Windpark im Gewann Taubenloch soll durch 5 neue Windenergieanlagen erweitert werden. Drei Anlagen befinden sich außerhalb der konfliktfreien Konzentrationszone des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes. Aus diesem Grund ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan zu ändern, um für diese 3 geplanten Windenergieanlagen Baurecht zu schaffen.

Siehe nach den folgenden Planausschnitt:



In seiner Sitzung vom 28. Juli 2025 hat der Gemeinderat Kilsheim die Vorentwurfsunterlagen gebilligt und beschlossen, eine frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. §4 Abs. 1 BauGB zur Flächennutzungsplanänderung durchzuführen. Im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden wird um Stellungnahme bis spätestens 12. September 2025 gebeten.

Die bereits bestehende Sonderfläche für Windkraftanlagen und die potenziell künftigen Windkraftanlagen liegen in einem Abstand von ca. 10km Luftlinie zur Gemarkungsgrenze der Gemeinde Neunkirchen entfernt.

Beschluss: Ja 9 Nein 0

Von Seiten der der Gemeinde Neunkirchen sind keine Belange betroffen, so dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen.

6.	<u>Beratung und Festlegung der künftigen Straßen-/Wegebezeichnung des Tiefentaler Wegs, Neunkirchen</u>
-----------	--

Die Straßen/Wegebezeichnung „Tiefentaler Weg“ existiert in der Gesamtgemeinde Neunkirchen doppelt. Es gibt den „Tiefentaler Weg“ in Richelbach, im Bereich der Kapellenstraße, oberhalb des Baugebietes Lämmerheide und bekanntermaßen in Neunkirchen, am Dorfgemeinschaftshaus Neunkirchen. Personen, die eine Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus Neunkirchen besuchen wollen, werden über fast alle Navigationsseiten, bei der Eingabe des „Tiefentaler Wegs“ nach Richelbach navigiert und im

Hinblick auf Notsituationen sollte die Straßenbezeichnung in beiden Ortsteilen zwingend geklärt werden.

In der Sitzung vom 03. Juni 2025 hat der Gemeinderat beschlossen, die Festbesucher des Jubiläumsfestes der Gemeinde Neunkirchen an der neuen Namensbezeichnung des bisherigen Tiefentaler Wegs zu beteiligen.

Nach Auswertung der „Wahlzettel“ gingen insgesamt 107 verschiedene Vorschläge ein. Eine Auswahl möglicher Straßennamen, mit mindestens zwei Nennungen, folgt nachstehend:

- Am Gemeinschaftshaus (4 Stimmen) / Gemeinschaftshaus-Weg (3 Stimmen) / Zum Dorfgemeinschaftshaus (4 Stimmen)
- Am Feldweg (2 Stimmen)
- An der Zuchtanlage (2 Stimmen)
- Die blaue Meile (2 Stimmen)
- Galgenweg (7 Stimmen)
- Göggerlesweg (2 Stimmen)
- Hundheimer Weg (2 Stimmen)
- Jubiläumsweg (2 Stimmen)
- Kappenbuschweg (2 Stimmen)
- Klaus-Ullrich-Weg (2 Stimmen)
- Partymeile (2 Stimmen)
- Vereinsweg (7 Stimmen)
- Weg der Vereine (2 Stimmen)

Darüber hinaus ging noch ein weiterer Vorschlag von einem Mitglied des Gemeinderates ein:

- Otterbachweg

Vom Gemeinderat wäre eine Entscheidung über die künftige Namensbezeichnung zu treffen.

Bgm. Seitz stellte die Namensvorschläge vor und empfahl, die neue Straßen-/Wegebezeichnung nicht nach ortsansässigen lebenden Personen zu benennen. Den Namensvorschlag „Galgenweg“ schloss er aus, nachdem die Bezeichnung, seiner Meinung nach, nicht mehr zeitgemäß ist.

3. Bgm. Hennig sprach sich für den Namensvorschlag „Zum Dorfgemeinschaftshaus“ aus.

Ergänzend hierzu führte Herr Schuhmacher aus, dass die derzeitige Wegebezeichnung „Tiefentaler Weg“ im Straßenbestandsverzeichnis als „Weg bei der Tiefentaler Straße“ gewidmet ist. Die „Tiefentaler Straße“ hingegen, ist ein kurzer Weg mit einer Länge von rund 20 m, unterhalb des Dorfgemeinschaftshauses und oberhalb des Kleintierzuchtvereins. Er schlug vor, diesen Weg einzuziehen und künftig eine Wegebezeichnung für das gesamte Gebiet zu verwenden.

Mit diesem Vorschlag bestand Einverständnis.

GR Ulrich teilte auf Nachfrage mit, dass die unmittelbare Lagebezeichnung am Dorfgemeinschaftshaus Neunkirchen als „Galgenwiese“ und „Hirtenwiese“ beschrieben ist.

GR Ulrich schlug vor, den derzeitigen Wegebezeichnung „Tiefentaler Weg“, in „Hirtenwiese“ umzubenennen.

Mit diesem Vorschlag bestand Einverständnis.

Beschluss: Ja 8 Nein 1

Die derzeitige Wegebezeichnung „Tiefentaler Weg“ am Dorfgemeinschaftshaus Neunkirchen in Neunkirchen wird in „Hirtenwiese“ unbenannt.

Die Widmung der neuen Wegebezeichnung sowie die Einziehung der „Tiefentaler Straße“ wird in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates vorgenommen.

7. Anfragen und Informationen

7.1. Ehrenplakette und Ehrenpreis des Landkreises Miltenberg

Bgm. Seitz informierte, dass die Bürgermeister vom Landratsamt Miltenberg wieder aufgefordert wurden, Vorschläge für die Verleihung der Ehrenplakette und des Ehrenpreises des Landkreises Miltenberg beim Landratsamt Miltenberg einzureichen.

Die Ehrenplakette des Landkreises Miltenberg wird als hohe Auszeichnung jährlich an höchstens 20 Personen verliehen, die durch langjährige, aktive, erfolgreiche und unentgeltliche Tätigkeiten in Vereinen und sonstigen Organisationen mit kulturellen, sportlichen, sozialen, kirchlichen oder anderen gemeinnützigen Zielen, hervorragende Verdienste erworben haben. Die Verdienste müssen vorrangig im örtlichen Bereich bzw. auf Landkreisebene erbracht worden sein und sollen mindestens 25 Jahre umfassen.

Der Ehrenpreis des Landkreises Miltenberg ist die höchste Auszeichnung des Landkreises, die

jährlich an maximal fünf Personen verliehen werden. Voraussetzung ist eine vorausgegangene Ehrung mit der Ehrenplakette. Außerdem müssen mindestens drei Jahre Wartezeit zwischen den beiden Auszeichnungen liegen. Demzufolge sollen die vorgeschlagenen Personen sich mindestens 28 Jahre aktiv, erfolgreich und unentgeltlich in Vereinen und sonstigen Organisationen engagiert haben. Insbesondere ist hierbei auf herausragende Verdienste zu achten, die eine Beispielwirkung haben und eine Strahlkraft über den örtlichen Bereich hinaus entfalten.

In Frage kommende Personen sollen bis einschließlich 27. Oktober 2025 bei der Verwaltung gemeldet werden, damit eine fristgerechte Weiterleitung an das Landratsamt möglich ist.

7.2. Friedhof Umpfenbach; weitere Sitzbank

GR Seifried bat darum, dass eine weitere Sitzbank am Friedhof Umpfenbach an den pflegearmen Urnenerdgräbern aufgestellt werden soll, nachdem die bisherige Bank an anderer Stelle gebraucht wurde.

Bgm. Seitz antwortete, dass der Bauhof bereits darüber in Kenntnis gesetzt wurde und bei Gelegenheit eine neue Sitzbank aufstellen wird.

7.3. Ferienspiele Neunkirchen

GR Seifried teilte mit, dass sie von einer Bürgerin gefragt wurde, wer für die Ferienspiele verantwortlich ist und ob es nicht möglich wäre, mindestens zwei Termine pro Ortsteil anzubieten. Ein Termin für etwas jüngere Kinder und einen Weiteren für die Älteren.

Bgm. Seitz antwortete, dass stets ein Verein pro Ortsteil für die Ferienspiele, wie auch für den Seniorennachmittag und die Kriegsgräbersammlung, verantwortlich ist.

3. Bgm. Hennig teilte mit, dass im vergangenen Jahr in Richelbach lediglich 2-3 Kinder bei den Ferienspielen teilgenommen haben und demnach voraussichtlich kein Bedarf an weiteren Terminen besteht.

GR Scheurich berichtete, dass ebenfalls im vergangenen Jahr ein Richelbacher Kind bei den Ferienspielen in Umpfenbach nicht teilnehmen durfte, weil es aus dem Nachbarort kam und demnach sozusagen nicht ortsansässig war. Ob diese Vorgehensweise angebracht ist, sollte im Vereinsring geklärt werden.

7.4.	Maßnahmen zur Sicherung von Schul- und Kindergartenwegen
-------------	---

GR Söser bat die Verwaltung darum, einen Hinweistext im gemeindlichen Amts- und Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Inhaltlich sollen die Grundstückseigentümer entlang von Gehwegen darum gebeten werden, den Rückschnitt des Grüngutes vorzunehmen, sodass die Schul- und Kindergartenkinder die Gehwege ungehindert passieren können. Außerdem sollen die Hundehalter sensibilisiert werden, den eigenen Vierbeiner besser zu beaufsichtigen, nachdem die vorbeilaufenden Kleinkinder häufig angebellt und dadurch verschreckt werden.

Auf Rückfrage teilte GR Söser mit, dass eine Anwohnerin aus Umpfenbach an ihn herangetreten ist.

Im Gremium wurde die Auffassung vertreten, dass ein Text im Mitteilungsblatt nicht den gewünschten Erfolg bringen würde. Stattdessen sollen die Personen, mit den betroffenen Grundstückseigentümern oder Hundehaltern persönlich Kontakt aufnehmen.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung